

Beschwerdeführer: Roland Kruk - 69502 Hemsbach - Tel. 0163/6911172

An das BVG

Hemsbach, den 25.11.2019

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Wahlprüfungsbeschwerde(n) EU Wahl

Hiermit lege ich bei **2 zurückgewiesenen Wahlbeschwerden**, Wahlprüfungsbeschwerde ein.

Das klingt wahrscheinlich seltsam, aber leider hat der Wahlprüfungsausschuss, diese beiden **getrennten** Wahlbeschwerden unter einer EU-WP Nummer (EUWP 31/19) zusammengelegt und mit einer einzigen zusammenhängenden Beschlussempfehlung (EUWP 31/19) beantwortet.

Durch dieses Vorgehen des Bundestagswahlprüfungsausschuss, gegen das ich auch schriftlich und telefonisch protestiert habe, ist es jetzt viel schwerer Wahlprüfungsbeschwerde einzulegen, da es keine offizielle Unterscheidung der Wahlbeschwerden, durch unterschiedliche EU-WP Nummern und getrennte Beschlussempfehlungen gibt.

Daher muss ich jetzt zunächst selbst diese Unterscheidung der beiden getrennten Wahlbeschwerden vornehmen.

Meine erste Wahlbeschwerde, ist am 17 Juni 2019 beim EU-Wahlprüfungsausschuss eingegangen und erhielt ordnungsgemäß die Bezeichnung EUWP 31/19. Diese Wahlbeschwerde zeigt eine, indirekt diskriminierende, gesetzliche UNGLEICHFÖRDERUNG der Deutschen Bürger(innen) beim Zugang zum EU-Parlament auf. Ich habe die „EUWP 31/19“ Nummer auf der Wahlbeschwerde oben links vermerkt.

Mit Schreiben vom 24.Juni 2019 habe ich dann die zweite Wahlbeschwerde eingereicht (nachfolgend als EUWP 31/19 (2 Briefwahl) bezeichnet), die ausdrücklich NICHTS mit der Ersten zu tun hat und sich mit den extrem angestiegenen Briefwahlzahlen befasst. Ich habe die „EUWP 31/19 (2 Briefwahl)“ Nummer auf der Wahlbeschwerde oben links vermerkt.

Normalerweise kommt nach dem einreichen einer Wahlbeschwerde eine Empfangsbestätigung mit einer EUWP Nummer, aber hier erhielt ich keinerlei Antwort. Auf mein schriftliches und dann telefonisches Nachfragen erklärte die Sachbearbeiterin dann, das wäre in Ordnung, das wird berücksichtigt und das war ziemlich nebulös..., denn jede eigenständige Wahlbeschwerde müsste doch eine eigene EUWP Nummer erhalten, damit man diese Wahlbeschwerden sauber unterscheiden kann. Auch mein Einwand, dass es

dadurch auch das BVG, bei einer Wahlprüfungsbeschwerde schwerer hat, zu unterscheiden, wurde abgetan.

Daher beziehen sich die Einlassungen des Bundestagswahlprüfungsausschuss, in der Beschlussempfehlung zu EUWP 31/19, mal auf die erste (EUWP 31/19) und dann auf die zweite Wahlbeschwerde (EUWP 31/19 (2 Briefwahl)), was es wirklich nicht einfacher macht und den Rechtsweg erschwert.

In der nachfolgend behandelten ersten Wahlbeschwerde EUWP 31/19 geht es um den so genannten gesetzlichen Kündigungsschutz § 3 Absatz 3 Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG).

Mit diesem Kündigungsschutz (§ 3 Absatz 3 Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG)), der seine Basis im Grundgesetz für Bundestagswahlen in Art. 48, Abs. 2 Satz 2 GG findet, wird jedem Deutschen Bürger(in), nach dem EU-Parlamentsmandat, die Rückkehr an seinen alten Arbeitsplatz und zusätzlich noch eine lukrative Beförderung dazu, gesetzlich garantiert..., völlig egal wie viele Jahre die Bürger(innen) das Mandat ausgeübt haben.

Das klingt zwar vordergründig hervorragend gut, hat aber einen ganz großen, indirekt diskriminierenden Nachteil, denn NICHT alle Deutschen Bürger(innen) können davon geldwert profitieren und somit teilt dieser GESETZLICH GARANTIERTE Kündigungsschutz, GLEICHE Deutsche Bürger(innen)..., indirekt und unbemerkt..., in 2 Gruppen (Gruppe 1 und 2) auf.

Nutzen können diesen lukrativen Kündigungsschutz nämlich nur die Bürger(innen), die auch noch einen finanzstarken Arbeitgeber haben, der die gesetzlich erzwungene Weiterbeschäftigung (Kündigungsschutz), die dazu nötige Weiterbildung und zusätzlich sogar noch eine lukrative Beförderung dazu, problemlos finanziell und logistisch leisten kann (das ist **Gruppe 1**).

Das genaue Gegenstück davon ist der Normalbürger, der einen Job in einer kleinen Firma hat..., oder selbstständig tätig ist. Diese Bürger haben alle ausdrücklich keinen finanzkräftigen Arbeitgeber, der sie nach dem EU-Parlamentsmandat, beruflich und finanziell so verwöhnen kann und daher landen diese Bürger, **nach dem Mandat**, statt geldwert verwöhnt im alten Job, beim Arbeitsamt und später ggf. in Harz 4. Das sind dann die Normalbürger von **Gruppe 2**.

Also..., eine Minderheit mit finanzkräftigem Arbeitgeber (**Gruppe 1, allen voran die Beamten**) wird beim Zugang zum Deutschen Anteil des EU-Parlamentes, **vorsätzlich**, indirekt und unbemerkt, **gesetzlich** perfekt geldwert gefördert und die Mehrheit des Volkes (**Gruppe 2**) erhält diese Förderung (Kündigungsschutz) auch, kann sie aber auf Grund ihrer beruflichen Herkunft (kein finanzstarker Arbeitgeber), überhaupt NICHT nutzen.

Das ist eine klassische indirekte Diskriminierung beim gesetzlichen Zugang zum EU-Parlament und natürlich auch beim Zugang zum Bundestagsmandat (da gelten die GLEICHEN Regelungen).

Im Grunde haben wir hier ein 2 Klassen Wahlrecht..., die gesetzlich **hochwertigen** Bürger (Mitarbeiter finanzstarker Arbeitgeber (allen voran die Beamten)) (Gruppe 1) werden gesetzlich perfekt auf Ihre beruflichen Bedürfnisse abgestimmt, lukrativ gefördert

(Kündigungsschutz) und die gesetzlich **minderwertigen** Bürger von Gruppe 2, erhalten genau die **GLEICHE** gesetzliche Förderung, **obwohl doch jeder Verantwortliche weiß**, dass sie diese Förderung überhaupt **NICHT** nutzen können, da sie keinen finanzstarken Arbeitgeber haben, der diese Rückkehr an den alten Arbeitsplatz, finanziell und logistisch leisten kann.... **So ein Pech aber auch..., bei der Gesetzgebung!**

Dieser Kündigungsschutz aus Art. 48, Abs. 2 Satz 2 GG, war vom Anfang der Demokratie bis zum Jahre 1975, ausschließlich für die damals **nebenberuflich, ehrenamtlich tätige Deutschen Bundestagsabgeordneten vorgesehen**.

Der Kündigungsschutz ist daher ausdrücklich kein zustehendes Recht für politische Betätigung, sondern ein selektives gesetzliches Schutzprivileg, zur Förderung eines Teils der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern...! Das war legal..., aber nur für die ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten....

1975 hat dann das Bundesverfassungsgericht (BVG), in seinem so genannten Diätenurteil BVerfGE 40, 296 entschieden, dass sich das bis dahin ausschließlich, nebenberuflich, ehrenamtlich ausgeübte Bundestagsmandat, vom reinen Ehrenamt, zum Vollzeit-Beruf weiterentwickelt hat und daher NICHT mehr ehrenamtlich ausgeübt werden darf. Der Gesetzgeber musste also den **ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten**, durch den heutigen **Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker)**, ersetzen.

Das hat der Deutsche Bundestag auch getan, aber dabei hat er einfach den **lukrativen** gesetzlichen Kündigungsschutz der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern, für die heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker) übernommen und keiner unserer „**Fachleute**“ ist dabei auf die Idee gekommen, dass diese „Schutzprivilegien“ für ehrenamtliche Arbeit, überhaupt NICHT mit dem egalitären Status unserer heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten kompatibel sind...; denn unsere heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten sind absolut gleichgestellte Berufspolitiker geworden, werden aus der Staatskasse alle GLEICH bezahlt und üben alle den GLEICHEN Hauptberuf (Berufspolitiker) aus und dürfen daher NICHT mehr selektiv vorteilhaft gefördert werden, so wie das bei ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten möglich ist.

Das BVG hat das auch deutlich im Diätenurteil BVerfGE 40, 296 aufgezeigt.

Seit 2009 habe ich den Sachverhalt bereits 4- mal (WP 98/09, WP 11/13, WP 83/17 und jetzt aktuell EUWP 31/19) beim Wahlprüfungsausschuss eingereicht und gebeten, zu erklären, wie man mit so einer offensichtlichen, gesetzlichen Bevorteilung für Gruppe 1, glaubt ein demokratisches Wahlergebnis zu erhalten. **Aber leider wieder vergebens.**

Der Wesensgehalt von Grundrechten ist die rechtliche Erzwingbarkeit und dafür muss auch der Wahlprüfungsausschuss entstehen.... Ob er will oder nicht.

In einer rechtsstaatlichen Demokratie muss es jederzeit, zumindest innerhalb der zulässigen Wahlprüfung möglich sein, belastbar zu erklären, warum der beklagte Kündigungsschutz, gerade NICHT gegen:

1. Die GLEICHHEIT vor dem Gesetz verstößt (Art. 3 Abs. 1 GG)

2. Die GLEICHHEIT bei Wahlen verstößt (Art. 38 Abs. 1 GG)
3. Den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.
4. Und warum diese aufgezeigte gesetzliche Ungleichförderung hier gerade keine indirekte Diskriminierung ist und warum die perfekten Nutzer dieses Kündigungsschutzes, dadurch gerade NICHT einen gesetzlichen Vorteil beim Zugang zum Parlament erhalten und warum die NICHT-Nutzer dadurch gerade NICHT indirekt benachteiligt werden.
5. Und natürlich die Frage zu beantworten, warum es gerade NICHT gegen die Gewaltenteilung verstößt, wenn dieser Kündigungsschutz (§3 Abs. 3 EuAbgG), es ausgerechnet den „Dienern des Staates“ überhaupt erst ermöglicht, gegen die Gewaltenteilung, die politischen Ämter des Staates, ohne jeden beruflichen Verlust, zu dominieren..., wogegen die Mehrheit des Volkes, nach dem Mandat, mit vollem beruflichen Verlust beim Arbeitsamt landet.. Siehe auch Art. 137 Abs. 1 GG

Betrachtet man die Frage aus Nr.5 genauer, sieht man das durch den gesetzlichen Kündigungsschutz, die politischen Ämter der Legislative, mit dem Beamtentum, direkt gesetzlich verknüpft werden..., so dass die Beamten das anstreben politischer Ämter als Fortführung der Karriere im öffentlichen Dienst betrachten können, denn Sie gehen keinerlei berufliches Verlustrisiko ein, wenn sie sich massenweise (gegen jeden Sinn und Zweck einer Gewaltenteilung) politisch betätigen und Mandate anstreben und übernehmen (Gruppe 1).

Wir haben aktuell im Deutschen Bundestag keine Gewaltenteilung, sondern eine Beamtenoligarchie..., die parteiübergreifend den Bundestag dominiert. Sobald der Kündigungsschutz abgeschafft wurde, sind alle ca. 205 Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (davon ca. 175 Beamte) im Bundestag, sofort verschwunden, weil Sie dann auch ihren alten Beamtenjob, bei Übernahme eines politischen Mandates, aufgeben müssen und danach keine „Diener des Staates“ mehr sind. Genauso aufgeben wie die dummen Bürger von Gruppe 2 das heute schon tun müssen..., ohne dass es irgendeinen Verantwortlichen interessieren würde....

Zu welcher Gruppe (1 oder 2) würden Sie lieber gehören?

Der Bundestagswahlprüfungsausschuss führt in seiner Beschlussempfehlung aus,

Zitat: Beschlussempfehlung Seite 2 römisch 2 zweiter Absatz Zeile 5: „*Jedoch trägt der Einspruchsführer keinen konkreten Sachverhalt vor, bei dem diese Vorschrift in einer Weise diskriminierend angewandt worden ist, dass sie einen Wahlfehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl darstellen würde.*“

Dieses Zitat spricht für sich selbst, den der Sachbearbeiter des Bundestagswahlprüfungsausschuss, der eine gute Zusammenfassung meines Vorbringens abliefern und somit beweisbar alles verstanden hat, ist hier NICHT einmal willig die einfachsten Gedankengänge zu verfolgen. Dabei ist es doch offensichtlich, dass der ganze Zugang zum EU-Parlament, über diesen Kündigungsschutz selektiert wird. Die Beamten (und auch andere Mitarbeiter finanzstarker Arbeitgeber) können den Kündigungsschutz perfekt und lukrativ nutzen (Gruppe 1) und haben dadurch einen gesetzlichen Vorteil, der dem Normalbürger (Gruppe 2) ohne finanzstarken Arbeitgeber, indirekt diskriminierend,

vorenthalten wird. Das verstößt mindestens gegen den Wahlgrundsatz „**die Gleichheit bei Wahlen**“ und die Einhaltung der Wahlgrundsätze ist ein Prüfungsgebiet des Bundestagswahlprüfungsausschuss. **Das weiß der Bundestagswahlprüfungsausschuss ganz genau und der Sachbearbeiter natürlich auch.**

Und das alles wird mit der Standardfloskel gegen Wahlprüfung begründet: Zitat Seite 2 römisch 2 Mitte Absatz: ...erneut darauf hinzuweisen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann. Zitat Ende

Ich frage mich immer..., wozu ist es dann gut, dass der Bundestagswahlprüfungsausschuss alle Fachleute Deutschlands einbeziehen kann, wenn er doch in ständiger Praxis der Prüfungsverweigerung, nicht mal eine einfache und offensichtlich gegen die „GLEICHHEIT bei Wahlen“ verstoßende, indirekte gesetzliche Diskriminierung, beim Zugang zum politischen Mandat, prüfen will.

Es geht hier ja ausdrücklich NICHT darum gerichtlich zu entscheiden, sondern Gutachten einzuholen mit Bewertungen und wenn dann der Verdacht auf indirekte Diskriminierung sich erhärtet, kann der Bundestagswahlprüfungsausschuss eine Diskussion anstoßen und die Bundesregierung bitten, ggf. ein Normenkontrollverfahren zu starten.

Das weiß der Bundestagswahlprüfungsausschuss ganz genau, denn auf Anlage 1 in der Wahlbeschwerde (EUWP 31/19) brüstet sich der Vorsitzende damit...

Weiter schreibt der Bundestagswahlprüfungsausschuss noch Seite 2 Seitenende und Seite 3, 1. Absatz: „Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch zuletzt die Beschwerde des Einspruchsführers gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages, mit dem dieser den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 2017 zurückgewiesen hatte, verworfen (2 BvC 8/18; Beschluss des 2. Senats vom 20. Dezember 2018). Zwar hatte sich der Einspruchsführer in jenem Einspruch gegen § 2 Absatz 3 AbqG gewandt. Jedoch ist diese Norm wortlautgleich zu § 3 Absatz 3 EuAbqG. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer zur nunmehr angegriffenen Norm Argumente vorträgt, die über die bisher vorgetragenen hinausgehen und die zu einer anderen Bewertung führen könnten. „Zitat Ende

Ich solle NEUES vortragen...? Der Bundestagswahlprüfungsausschuss soll doch erst mal die seit 2009 gestellten Fragen belastbar beantworten. Dann kommt das „NEUE“ ganz von selbst.

Und was die Wahlprüfungsbeschwerde 2 BvC 8/18 angeht, gibt es nur zu sagen, dass weder der Bundestagswahlprüfungsausschuss, noch der Berichterstatter des BvG, die oben genannten Fragen beantwortet hat. Aber ohne belastbare Beantwortung dieser fundamental demokratischen Fragen, **gibt es keine demokratisch legitimierte Wahl.** Deshalb muss ich die Fragen auch wieder vorlegen.

Weiter schreibt der Bundestagswahlprüfungsausschuss

Zitat Beschlussempfehlung Seite 2 Entscheidungsgründe römisch I: „*Der Einspruch ist bereits unzulässig, soweit der Einspruchsführer Vorschläge für eine Änderung des Europaabgeordnetengesetzes im Hinblick auf finanzielle Entschädigungen von Abgeordneten bei Mandatsannahme macht. Gemäß § 26 Absatz 1 EuWG wird im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl entschieden. Der Einspruchsführer macht jedoch konkrete Vorschläge zu einer Gesetzesänderung, die nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein kann. Es bleibt dem Einspruchsführer unbenommen, seine Vorschläge im Rahmen eines Petitionsverfahrens vorzubringen*“ Zitat Ende.

Dem wird widersprochen, denn ich mache keine Vorschläge über die der Bundestagswahlprüfungsausschuss „als Gesetzgeber“ entscheiden soll, sondern ich kritisiere eine gesetzliche Ungleichförderung und bei mir ist es üblich, dass wenn ich etwas kritisiere und als falsch und diskriminierend aufzeige, ich auch aufzeige, wie es aus meiner Sicht richtig sein müsste. Das mir genau diese Sorgfalt (aufzuzeigen wie es besser geht), von Bundestagswahlprüfungsausschuss so ausgelegt wird, dass meine Wahlbeschwerde schon deshalb unzulässig ist, weil ich an Beispielen aufzeige wie die GLEICHHEIT bei Wahlen, aus meiner Sicht, richtig verfassungsgemäß umgesetzt wird, zeigt nur die Prüfungsunwilligkeit des Wahlprüfungsausschuss.

Wen sich der Wahlprüfungsausschuss irgendetwas aus der mindestens grundrechtsgleichen Garantie „GLEICHHEIT bei Wahlen“ machen würde, würde er meine Beispiele, durch bessere Beispiele widerlegen.

Das kann er aber NICHT und deshalb prüft er NICHT!

Nun, etwas hat sich aber seit 2009 grundlegend geändert..., nämlich meine Fähigkeit den Sachverhalt immer einfacher zu erklären und aufzuzeigen.

Mittlerweile kann es nämlich jeder Bürger(in) verstehen..., selbst OMA und OPA am Kiosk sind in der Lage zu erkennen, dass gesetzliche Förderungen (Kündigungsschutz) für alle, die aber nur den „Freunden des Gesetzgebers von Gruppe 1“ Vorteile bringen, den Wettbewerb zu Gunsten Gruppe 1 und zum Nachteil von Gruppe 2 verzerren... und das beim Zugang zum politischen Mandat....

Warum werden also diese fundamental rechtsstaatlichen Fragen NICHT im Zuge der zulässigen Wahlbeschwerde, vom zuständigen Bundestagswahlprüfungsausschuss, offiziell und belastbar bewertet und beantwortet... und das seit 2009?

Wenn die Antworten nicht von den Verantwortlichen kommen, dann kommen Sie halt von außen und das wird bitter für die Deutsche Vorzeigedemokratie....

Das war jetzt die Begründung für die erste Wahlprüfungsbeschwerde EUWP 31/19.

Beschwerdeführer: Roland Kruk - Brombergerstr.9 - 69502 Hemsbach - 0163/6911172

Nachfolgend steht die Begründung für die zweite Wahlprüfungsbeschwerde EUWP 31/19 (2 Briefwahl).

Die zweite Wahlbeschwerde für die ich vom Bundestagswahlprüfungsausschuss **vorsätzlich** keine eigene EUWP Nummer erhalten habe, wird ab dem dritten Absatz in der Beschlussempfehlung EUWP 31/19 erwähnt.

Zitat: In einem weiteren Schreiben vom 24. Juni 2019 hat der Einspruchsführer seinen Vortrag wie folgt erweitert: Durch die stark angestiegene Anzahl der Briefwähler werde die freie und geheime Wahl gravierend eingeschränkt. Zitat Ende

Ich stelle ausdrücklich fest, dass dies keine einfache Erweiterung meiner Wahlbeschwerde EUWP 31/19 war, sondern eine eigenständige Wahlbeschwerde, die eigentlich eine eigene EU-WP Nummer, hätte erhalten müssen.

Da aber keine EU-WP Nummer vergeben wurde, muss ich diese getrennte Wahlbeschwerde als EUWP 31/19 (2 Briefwahl) bezeichnen. Das ist oben links auf der Wahlbeschwerde vermerkt.

Diese Wahlbeschwerde (EUWP 31/19 (2 Briefwahl)) bezieht sich auf das dramatische ansteigen der Briefwähler und somit die demokratische Qualität der Wahlen.

Briefwahlen sind prinzipiell eine minderwertige Form der Wahl, da sie nicht beweisbar geheim und nicht beweisbar frei, durchgeführt werden.

Daher kann eine Briefwahl niemals die Regel sein, sondern muss immer die Ausnahme bleiben, denn nur bei der öffentlichen Urnenwahl im Wahllokal, wird die FREIE und GEHEIME Wahl beweisbar, sichtbar und überprüfbar eingehalten, wogegen die Stimmabgabe bei der Briefwahl, der öffentlichen Kontrolle völlig entzogen ist und somit die Wahlgrundsätze GEHEIM und FREI, NICHT beweisbar eingehalten werden können.

Das BVG hat die Briefwahl legitimiert, als Erfordernis um die Allgemeinheit der Wahl zu fördern, aber nun, da die Begründungspflicht für die Ausübung einer Briefwahl 2008 weggefallen ist, explodieren die Briefwahlzahlen... und das nicht wegen der Förderung der Allgemeinheit der Wahl, sondern aus Bequemlichkeit.

Das ist NICHT mehr mit den zwingenden Wahlgrundsätzen vereinbar und daher habe ich diesen Sachverhalt als Wahlbeschwerde vorgebracht und um Abhilfe, bzw. Festlegung eines Grenzwertes gebeten.

Der Bundestagswahlprüfungsausschuss schreibt dazu, Zitat Beschlussempfehlung Seite 3 unten: „Darüber hinaus ist die vom Einspruchsführer beschriebene weitere grenzenlose Anstieg der Zahl der Briefwähler nicht zu befürchten, zumal bereits bei der ersten Wahl zum Europäischen Parlament nach Wegfall des Begründungserfordernisses im Jahr 2014 eine

Zunahme der Briefwähler auf insgesamt 25,3 % zu verzeichnen war, so dass der weitere Anstieg auf nunmehr 28,4 % als eher moderat bezeichnet werden kann.“

Allerdings war die erste Wahl nach der Freigabe 2008 die zeitlich naheliegende EU-Wahl 2009 und da hatten wir noch einen Briefwahl Anteil von 18,4% und 2014 hatten wir bereits 25,3% und 2019 hatten wir 28,4%.

Das bedeutet von 2009 - 2014 einen Zuwachs von 6,9% und von 2014-2019 einen Zuwachs von 3,1%.

Das sind zwischen 2009 und 2019 genau 10% Briefwahlzuwachs.

Diese 28,4% Briefwähler bei der EU-Wahl 2019, sind aber nur der Durchschnittswert..., denn beim Spitzenreiter Rheinland-Pfalz waren es bei der EU-Wahl 2019, 44,2 % Briefwähler, gefolgt von Bayern, wo es 39,4 % Briefwähler waren (siehe Statistik Anlage 7 Wahlbeschwerde EUWP 31/19 (2 Briefwahl) und das ist absolut nicht mehr demokratisch legitimierbar.

Man stelle sich das nur mal praktisch vor: „44,2 % der Stimmzettel bei der EU-Wahl 2019, in Rheinland-Pfalz, sind weder beweisbar GEHEIM, noch beweisbar FREI, ausgefüllt worden!“

Hat das noch irgendwas mit GEHEIMEN und FREIEN, demokratisch legitimierten Wahlen zu tun?

Es gibt eine Ausnahme für die Briefwahl, aber diese Ausnahme ist an einen zwingenden Grund gebunden und das ist die Förderung der Allgemeinheit der Wahl. Das BVG hat sich in 3 Verfassungsbeschwerden eingehend mit der Briefwahl befasst und auch Richtlinien vorgegeben und die Grenzen der Briefwahl skizziert.

Zitat 2 BVC 7/10 Randnummer12 -14: „Der Grundsatz der Freiheit der Wahl ist unmittelbar im Demokratieprinzip verankert. Wahlen vermögen demokratische Legitimation nur zu verleihen, wenn sie frei sind (vgl. BVerfGE 44, 125 <139>; 99, 1 <13>). Die Geheimheit der Wahl stellt den wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit dar (BVerfGE 99, 1 <13>) und wurzelt ebenso wie diese im Demokratieprinzip.“

Die Öffentlichkeit der Wahl sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung (vgl. BVerfGE 123, 39 <68 ff.>).

b) Bei der Briefwahl ist die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen (vgl. BVerfGE 123, 39 <75>). Auch ist die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl im Wahllokal (vgl. BVerfGE 59, 119 <127>). Die Zulassung der Briefwahl dient aber dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist es zwar in erster Linie Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die kollidierenden Grundentscheidungen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dabei muss er jedoch

dafür Sorge tragen, dass keiner der vor allem das Demokratieprinzip konkretisierenden Wahlrechtsgrundsätze unverhältnismäßig eingeschränkt wird oder in erheblichem Umfang leer zu laufen droht (vgl. BVerfGE 59, 119 <125>).

Dazu noch die Aussage im Beschluss 2 BVC 7/10 - 09.07.2013. Randnummer 16 Zitat:

„Der Normgeber hat auch in den Blick genommen, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht (vgl. BVerfGE 123, 39 <68 ff.>), in Konflikt geraten könnte. Dass ein erheblicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung von Antragsgründen jedoch nicht zu befürchten ist, hat der Gesetzgeber für die Bundestagswahl insbesondere mit Erfahrungen bei Landtagswahlen begründet (vgl. zum Ganzen BTDrucks 16/7461, S. 16 f.). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung in verfassungsrechtlich relevanter Weise verfehlt oder auf die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht übertragbar sein könnte.“

Es ist also Sache des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass die GEHEIME und die FREIE Wahl, durch die Briefwahl, nur etwas eingeschränkt wird und das ist ausschließlich zur Förderung der Allgemeinheit der Wahl, zulässig!

Auch die Abschaffung der Begründungspflicht befreit den Gesetzgeber NICHT von diesem Zwang..., wenn also die Briefwahl extrem ansteigt, muss der Gesetzgeber wirksam gegensteuern. 44,2 % Stimmzettel in Rheinland-Pfalz, die weder beweisbar GEHEIM noch FREI ausgefüllt wurden, machen aus jeder Wahl einer Volksvertretung, **einen FAKE.**

Leider hat der Gesetzgeber, der hier vom Wahlprüfungsausschuss vertreten wird, keinerlei Interesse daran, den Sachverhalt belastbar durch Fachleute diskutieren zu lassen und gegenzusteuern, stattdessen verweigert er mir sogar vorsätzlich die EUWP-Nummer, erschwert mir dadurch vorsätzlich den Rechtsweg (**ich hoffe das ist kein Prüfungshindernis für das BVG...**) und verkennt hier völlig, dass eine ausufernde Briefwahl, auch die Rechtsstaatlichkeit der Wahl verletzt.

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt den Sachverhalt daher auf die leichte Schulter und greift dann wieder zu seiner Standardfloskel, die dem Wahlprüfungsausschuss, für alles was man aktiv hinterfragen muss, für NICHT-zuständig erklärt:

Zitat Beschlussempfehlung Seite 3,

2. : Soweit der Einspruchsführer sich gegen die in § 24 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) vorgesehene Möglichkeit der Erteilung eines Wahlscheins samt Ausstellung der Briefwahlunterlagen wendet, gilt auch hier, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (s. oben unter 1.).Zitat Ende

Und das obwohl oben im Urteil 2 BVC 7/10 Randnummer 12 -14 extra steht: „In diesem Zusammenhang ist es zwar in erster Linie Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die kollidierenden Grundentscheidungen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dabei muss er jedoch dafür Sorge tragen, dass keiner der vor allem das

Demokratieprinzip konkretisierenden Wahlrechtsgrundsätze unverhältnismäßig eingeschränkt wird oder in erheblichem Umfang leer zu laufen droht (vgl. BVerfGE 59, 119 <125>).

Das widerspricht sich doch direkt und bei 40% Briefwahl, kann man NICHT mehr von einer FREIEN und GEHEIMEN Wahl reden. Diese beiden Wahlgrundsätze laufen hier direkt leer.

Daher muss ich das BVG bitten hier den Sachverhalt zu bewerten und Grenzwerte festzulegen und ggf. die Wahl als ungültig zu erklären, denn zumindest in Rheinland-Pfalz (44,2 Briefwähler) und Bayern (39,4 % Briefwähler), werden offensichtlich die Wahlgrundsätze der GEHEIMEN und der FREIEN Wahl, NICHT mehr ausreichend eingehalten um die Wahl einer Volksvertretung, demokratisch zu legitimieren....

Mit freundlichen Grüßen!

Roland Kruk

Anlage: Wahlbeschwerde EUWP 31/19 und EUWP 31/19 (2 Briefwahl). Eine Beschlussempfehlung für beide Wahlbeschwerden.